

**DEPONIETARIFORDNUNG 2024**

Verordnung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 14.12.2023.

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF, und Art. VII der Deponieordnung 2009, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 9.7.2009, wird verordnet:

**§ 1**

Für jede Abfallanlieferung auf die Reststoffdeponie der Stadt Steyr sind Gebühren entsprechend den folgenden Bestimmungen zu leisten:

1. Für private Anlieferungen in Haushaltsmengen gemäß Art. I Abs. 1 und 2 der Deponieordnung der Stadt Steyr 2009 wird eine Pauschalgebühr in Höhe von € 20/angefangene 500 kg eingehoben. Unter Haushaltsmenge ist höchstens das Volumen eines PKW-Kofferraumes und PKW-Anhängers zusammen zu verstehen.

In dieser Pauschalgebühr sind sämtliche gesetzliche Steuern und Abgaben enthalten.

Pro Anlieferung wird eine Wiegegebühr in Höhe von € 5,00 exkl. USt (€ 6,00 inkl. USt.) eingehoben.

2. Für Anlieferungen folgender Abfallarten sind folgende Gebühren zu entrichten:

| <b>Schlüssel - Nr.</b> | <b>Bezeichnung</b>   | <b>€/to</b> |
|------------------------|--|-------------|
| 31103                  | Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen   | € 72,00     |
| 31104                  | Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen  | € 72,00     |
| 31105                  | Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen  | € 72,00     |
| 31301                  | Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen  | € 60,00     |
| 31308                  | Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen, ausgestuft   | € 35,00     |
| 31402                  | Putzereisandrückstände   | € 72,00     |
| 31407                  | Keramik  | € 72,00     |
| 31408                  | Glas (zB Flachglas), nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen   | € 99,50     |
| 31409                  | Bauschutt (keine Baustellenabfälle)  | € 58,00     |
| 31410                  | Straßenaufbruch  | € 78,00     |
| 31411                  | Aushubmaterial, nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile | € 6,50      |
| 31412                  | Asbestzement   | € 100,00    |
| 31416                  | Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften, künstliche Mineralfaserabfälle  | € 950,00    |
| 31424                  | sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich   | € 69,00     |
| 31427                  | Betonabbruch   | € 58,20     |
| 31430                  | verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften  | € 950,00    |
| 31437                  | Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften, Asbestabfälle, Asbeststäube   | € 1.150,00  |
| 31438                  | Gips   | € 75,00     |
| 31625                  | Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub   | € 75,00     |
| 54912                  | Bitumen, Asphalt, der nicht der Recyclingbaustoffverordnung entspricht   | € 75,00     |
| 91501                  | Straßenkehricht  | € 75,00     |
| 94702                  | Rückstände aus der Kanalreinigung  | € 75,00     |
| 94704                  | Sandfanginhalte  | € 75,00     |

In diesen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Weiters ist der jeweils geltende Altlastensanierungsbeitrag (in Höhe von dzt. € 20.60/to) für Reststoffdeponien hinzuzurechnen.

3. Zusätzlich werden für Anlieferungen gem. Z. 2 folgende Nebengebühren eingehoben:

|  |         |
|--|---------|
| Wiegegebühr                                      | € 5,00  |
| Bearbeitungskosten<br>Abfallbilanz pro Abfallart | € 1,00  |
| Verwaltungskostenbeitrag                         | € 3,00  |
| Begleitscheingebühr                              | € 10,00 |

In diesen Nebengebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.

## **§ 2**

Über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr für Anlieferungen von Abfällen im Sinne des Anhanges 1 Tabelle 7 und 8 der Deponieordnung der Stadt Steyr, die nicht in der Tabelle gem. §1 Abs. 1 Z. 2 dieser Deponietarifordnung erfasst sind bzw. die Mengenschwelle von 100 Jahrestonnen überschreiten, ist eine gesonderte Vereinbarung mit den Gebührenpflichtigen abzuschließen.

## **§ 3**

Für die ausschließliche Inanspruchnahme der öffentlichen Wiegeeinrichtung wird pro Wiegevorgang eine Gebühr in Höhe von € 5,00 exkl. USt. eingehoben.

## **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft und ist durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Steyr kundzumachen. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für die Reststoffdeponie der Stadt Steyr vom 9.7.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Markus Vogl